

RS UVS Kärnten 1996/05/02 KUVS-K1-97/16/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.1996

Rechtssatz

Behauptet der Beschuldigte, daß er aus gesundheitlichen Gründen den Alkomaten nicht ausreichend beatmen kann und wird im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat die Behauptung durch den Sachverständigenbeweis widerlegt, bleibt der Beschuldigte im Sinne des § 5 Abs 2 StVO bei drei Fehlversuchen mangels ausreichender Blaszeit verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at